

HOLGER BOCK

Steuerberater

Heinzestr. 31 – 31061 Alfeld

Tel.: 05181 / 90 01 70 - Fax: 05181 / 90 01 71

info@stb-bock.de

www.stb-bock.de

Dieses Arbeitsblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Entspricht Ihre Kasse den verschärften Anforderungen des Finanzamts?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie in Ihrem Unternehmen Bargeschäfte tätigen, ist Ihre Kasse für das Finanzamt von höchstem Interesse. Daher hat das Bundesfinanzministerium (BMF) verschärfte Anforderungen an die Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen aus elektronischen Kassensystemen formuliert: Seit 2017 müssen diese insbesondere alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen und die Aufzeichnungen müssen für das Finanzamt jederzeit maschinell auswertbar sein.

Zudem kommen bald neue Verschärfungen auf Sie zu, die Sie möglichst früh beachten sollten: Ab 2020 müssen alle elektronischen Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen und in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszugeben.

Sie sollten die Neuerungen ernst nehmen, denn Betriebsprüfer nehmen elektronische Kassensysteme schon jetzt verstärkt ins Visier. Entsprechen diese nicht den Anforderungen des BMF, können die Prüfer im schlimmsten Fall die gesamte Buchführung verwerfen und Sie mit hohen Hinzuschätzungen belasten.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihre Kasse den Anforderungen ab 2017 entspricht und wie Sie sich auf die neuen Verschärfungen ab 2020 vorbereiten können.

Mit freundlichen Grüßen

Entspricht Ihre Kasse den verschärften Anforderungen des Finanzamts?

Wenn nicht, riskieren Sie Hinzuschätzungen des Finanzamts und ab 2020 Bußgelder bis zu 25.000 €!

Haben Sie eine offene Ladenkasse?

Zum Beispiel eine Geldkassette oder eine Schublade mit Geldfächern.

Ja



Ihre Kasse ist von den Anforderungen ab 2017 nicht betroffen bzw. genügt diesen.

Haben Sie ein elektronisches Kassensystem?

Zum Beispiel eine Registrierkasse mit Drucklaufwerk/en oder eine PC-Kasse inklusive Vor- und Nebensystemen wie Taxameter, Waagen etc.

Ja

Treffen alle Punkte auf Ihr Kassensystem zu?

- Alle Geschäftsvorfälle werden einzeln aufgezeichnet.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle kann nicht unterdrückt werden.
- Die aufgezeichneten Daten sind jederzeit lesbar und maschinell auswertbar.
- Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammänderungsdaten werden aufgezeichnet.
- Alle elektronisch erzeugten Belege werden unveränderbar und vollständig aufbewahrt.
- Alle Kassenaufzeichnungen werden zehn Jahre lang archiviert.

Nein



Möglicherweise müssen Sie Ihre Kasse umrüsten oder ein neues Kassensystem anschaffen.

Achten Sie bei einer Neuanschaffung darauf, dass Ihnen der Hersteller eine Garantie hinsichtlich der Anforderungen ab 2020 gibt.



Ab 2020 müssen alle elektronischen Kassensysteme eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung mit drei Bestandteilen besitzen.

- Ein Sicherheitsmodul gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und nicht unerkannt verändert werden können.
- Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Eine einheitliche digitale Schnittstelle soll die Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.

Außerdem müssen die Kassen ab 2020 in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg an den Kunden auszugeben.

- Verkaufen Sie Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen, kann Sie das Finanzamt aus Zumutbarkeitsgründen von der Belegausgabepflicht befreien.

Ferner müssen Sie ab 2020 alle in Ihrem Unternehmen genutzten Kassensysteme dem Finanzamt melden.

- Die Meldefrist beträgt einen Monat nach Inbetriebnahme des Systems.
- Kassen, die bereits im Unternehmen genutzt werden, müssen bis zum 31.01.2020 gemeldet werden.



Schonfrist: Wenn Ihre Kasse die Anforderungen ab 2017 erfüllt, können Sie sich mit der Neuanschaffung bzw. der Umrüstung auf ein BSI-zertifiziertes System bis zum **01.01.2023** Zeit lassen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Derzeit sind noch keine BSI-zertifizierten Systeme auf dem Markt verfügbar. Gerne erarbeiten wir eine individuelle Lösung mit Ihnen. Sollte das noch nicht geschehen sein, überprüfen wir zudem, ob Ihr Kassensystem allen Anforderungen ab 2017 entspricht.